

---

**Beamtenrechtliches Streikverbot beansprucht weiterhin Geltung  
Gesetzgeber muss die Kollision mit der Europäischen Menschenrechtskonvention  
auflösen**

Diese Überschrift trägt die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2014, mit dem das Urteil zum Streikrecht für Beamtinnen und Beamte veröffentlicht worden ist. (BVerwG 2 C 1.13 – Urteil vom 27. Februar 2014).

Das BVerwG stellt in seiner Entscheidung den Widerspruch heraus, der zwischen dem allgemeinen Streikverbot der Beamtinnen und Beamten nach deutschem Verfassungsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), deren Art. 11 Abs. 1 ein Recht der Staatsbediensteten auf Tarifverhandlungen über die Arbeitsbedingungen und ein daran anknüpfendes Streikrecht bejaht, besteht.

Das BVerwG dazu: „Zur Auflösung dieser Kollisionslage zwischen deutschem Verfassungsrecht und der EMRK ist der Bundesgesetzgeber berufen, der nach Art. 33 Abs. 5, Art. 74 Nr. 27 GG das Statusrecht der Beamten zu regeln und fortzuentwickeln hat.“

Eine Aussage zum generellen Streikverbot für Beamtinnen und Beamte trifft das BVerwG insoweit, als es für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung bei der Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots verbleibt.

Auch darüber, wie eine Lösung aussehen könnte gibt das Gericht Auskunft: „So könnte er etwa die Bereiche der hoheitlichen Staatsverwaltung, für die ein generelles Streikverbot gilt, bestimmen und für die anderen Bereiche der öffentlichen Verwaltung die einseitige Regelungsbefugnis der Dienstherrn zugunsten einer erweiterten Beteiligung der Berufsverbände der Beamten einschränken.“

Damit folgt das Gericht der Rechtsprechung des EGMR, das ausdrücklich vorschreibt, dass das Streikrecht „nur für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und der hoheitlichen Staatsverwaltung generell ausgeschlossen werden“ dürfe. Und es nimmt eine ver.di-Forderung auf, wonach die für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundrechtseinschränkungen durch erweiterte Beteiligungsrechte kompensiert werden müssen. Unsere Initiative „Beamte wollen mehr Mitsprache“ zielt genau in diese Richtung.

Aus der Feststellung des BVerwG, dass es „von Bedeutung ist, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukommt und die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern verfassungsrechtlich gehindert sind, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln“, ergibt sich umgekehrt für Beamtinnen und Beamte der Handlungsauftrag, in Tarifaueinandersetzungen des öffentlichen Dienstes ihrerseits im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aktiv zu werden, um ein möglichst gutes, auch auf sie zu übertragendes Tarifergebnis zu erzielen.

Solidarität mit Tarifbeschäftigten ist also nicht nur Ehrensache, sondern durchaus auch Eigennutz.